

**Kurzinformation  
zur Einteilung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
in Gefährdungsstufen**

Die Einteilung der Anlagen in Gefährdungsstufen richtet sich zum einen nach der Wassergefährdungsklasse der eingesetzten Stoffe - zum anderen bei flüssigen Stoffen nach deren Volumen und bei festen oder gasförmigen Stoffen nach deren Masse, die in der Anlage vorhanden sein kann.

Für die Berechnung des Volumens ist anzusetzen:

- für Lageranlagen das Hohlraumvolumen aller der Anlage zugehörigen Behälter;
- für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden das aus verfahrenstechnischen Gründen größte im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Betriebseinheit vorhandene Volumen bzw. Masse;
- für Abfüll-, Umschlags- und Rohrleitungsanlagen der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt;
- für das Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes die größte Umladeeinheit.

Die Wassergefährdungsklasse ist in der Regel dem vom Stoffhersteller mitzuliefernden DIN-Sicherheitsdatenblatt des eingesetzten Stoffes zu entnehmen.

Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls das zugehörige Volumen oder die zugehörige Masse mehr als 3 % des Gesamtvolumens oder der gesamten Masse der Anlage übersteigt. Ist der Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt.

Die Berechnung der Gefährdungsstufe richtet sich nach folgender Tabelle:

<b>Wassergefährdungsklasse (WGK)</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Volumen in m<sup>3</sup> bzw. Masse in t</b>			
<b>bis 0,1</b>	<b>Stufe A</b>	<b>Stufe A</b>	<b>Stufe A</b>
<b>mehr als 0,1 bis 1,0</b>	<b>Stufe A</b>	<b>Stufe A</b>	<b>Stufe B</b>
<b>mehr als 1 bis 10</b>	<b>Stufe A</b>	<b>Stufe B</b>	<b>Stufe C</b>
<b>mehr als 10 bis 100</b>	<b>Stufe A</b>	<b>Stufe C</b>	<b>Stufe D</b>
<b>mehr als 100 bis 1.000</b>	<b>Stufe B</b>	<b>Stufe D</b>	<b>Stufe D</b>
<b>mehr als 1.000</b>	<b>Stufe C</b>	<b>Stufe D</b>	<b>Stufe D</b>

**Für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B besteht die Anzeigepflicht nach Art. 37 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Entsprechende Anzeigeformulare sind beim Landratsamt Coburg erhältlich.**

Detaillierte Auskünfte erteilen Herr Stäudler und Herr Damm von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Coburg (Telefon 0 95 61 / 514 -323, -324).